

Satzung
des
FREIZEITCLUB NEUKIRCHEN

Neukirchen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**
- § 2 Geschäftsjahr**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Zweck und dessen Verwirklichung**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten / Beitragsregelung**
- § 8 Ehrenmitgliedschaft**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Die Vorstandschaft**
- § 11 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft**
- § 12 Wahl/Amts-dauer des Vorstandschaft**
- § 13 Beschlussfassung der Vorstandschaft**
- § 14 Mitgliederversammlung**
- § 15 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**
- § 16 Beurkundung der Mitgliederversammlung**
- § 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**
- § 19 Revision**
- § 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen Freizeitclub Neukirchen (FCN)
Der Verein hat seinen Sitz in 86672 Neukirchen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 4 Zweck und dessen Verwirklichung

Der Zweck des Vereins ist -

- die Ausübung, Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Hinführung der Jugend zu sportlicher Freizeitbeschäftigung
 - Erhaltung der Dorfgemeinschaft
- u.a.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch -

- die Durchführung von Übungs- und Vereinsveranstaltungen (Fussballturniere, Gymnastik, u.a.)
- Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter
- die Förderung des Gemeinschaftssinns
- die Unterhaltung und Bereitstellung der notwendigen Sportgeräte u. Anlagen u.a.
- Pflege der Sportstätten (Sporthalle, Sportplatz)

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft des Vereins.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit der Einreichung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Über die Aufnahme als Mitglied

entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluß ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein;
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine (schriftliche) Erklärung an die Vorstandschaft.

- Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres (Geschäftsjahr „§ 2) möglich.
- Die Austrittserklärung muß der Vorstandschaft bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- b) schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
- c) unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluß, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluß eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor Jeder Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlußentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten / Beitragsregelung

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.

3. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung

ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimme ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 15. Lebensjahr.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

6. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandschäftsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge sowie evtl. an Dachverbände abzuführender Beiträge befreit.

3. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Vorstandschäftssitzungen teilzunehmen und haben in diesem Gremium Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
- dem 1. Vorstand
 - dem 2. Vorstand (stellvertretender Kassier)
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - 1. Beisitzer (stellvertretender Schriftführer)

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften die den Wert von 100 € übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, der Zustimmung der Vorstandschaft.

4. Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(§ 31a und 31b BGB).

5. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Sportunfälle.

Schäden gegenüber Dritten sind von der Vereinshaftpflicht abgedeckt, soweit keine grobfahrlässige bzw. vorsätzliche Handlung vorliegt.

§ 11 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
6. Beschlußfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern
7. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten z.B. Sportbetriebs

Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 12 Wahl/Amtsduer der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied -gleich aus welchem Grund- vorzeitig aus, - bestimmen die restl. Vorstandschaftsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger bis zur Wahl des Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder kann offen (Handzeichen) erfolgen.

§ 13 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandschaftssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der

Vorstandsschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Der Vorsitzende muss eine Vorstandsschaftssitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.

Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren § 19)
- c) Entlastung der Vorstandsschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- f) Beschlußfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- g) Beschlußfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme und gegen Ausschluß eines Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand
- h) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die den Wert von 100 € (muß mit § 10 Ziff 3 übereinstimmen) übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird.
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandsschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandsschaft beschließen. Die Vorstandsschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen

Mitglieder kann nur innerhalb zwei Monaten, gerechnet vom Tag der Mitgliederversammlung an, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 16 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters u. d. Protokollführers
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muß der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§14,15,16 und 17 entsprechend.

§ 19 Revision

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Der Revisor kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindesten sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach dem Abschluß der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks auf Grund einer Satzungsänderung geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf die Gemeinde Thierhaupten oder einen gemeinnützigen Verein über, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Neukirchen zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am Montag, den 11.12.1995

Die Satzung wird von den zur Gründung anwesenden Personen bestätigt.
Die Unterschriften liegen als Anlage bei (nicht online).